



Hanne David: *Der Streit um den Amtshausgarten und dessen Verpachtung (1684–1688)*, Dülmener Heimatblätter, Heft 2, Jahrgang 54, 2007, S. 96ff

© 2007 Heimatverein Dülmen e. V.

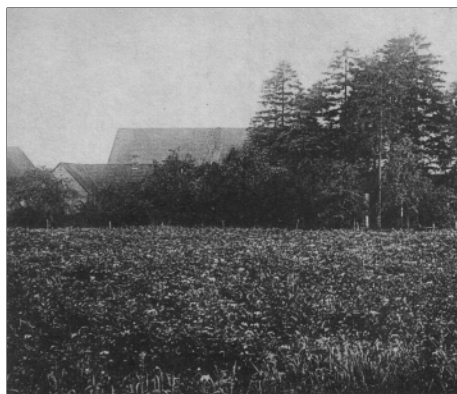
<http://www.heimatverein-duelmen.de/>

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funk-sendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Spei-cherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, dem Herausgeber vorbehalten.

Hanne David

Der Streit um den Amtshausgarten und dessen Verpachtung (1684–1688)

Ein heftiger und jahrelanger Streit entzündete sich in den Jahren 1684 bis 1688 um die Nutzung des zum Amtshaus Dülmen gehörenden Gartenlandes durch den damaligen Amtsjäger Bernard Embting.¹



Gartenland in der Nähe von Dülmen

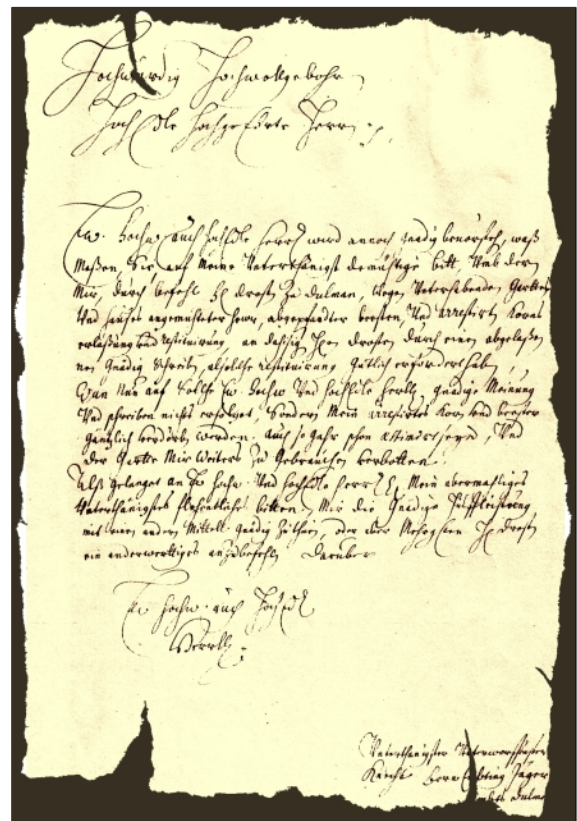
Dieser beschwerte sich mit Schreiben vom 17. Juli 1684 bei der Hofkammer über den damaligen Amtsdrosten, der von ihm eine Nachzahlung der Pacht sowohl für den von ihm benutzten Amtsgarten als auch für das von ihm genutzte Amtshaus für mehrere Jahre verlangte, aus dem die Amtsrentmeisterei inzwischen ausgezogen und nach Dülmen übersiedelt war. Embting beklagte insbesondere, er habe zwar um Erleichterung gebeten, sei aber mit seiner Bitte abgewiesen worden. Stattdessen habe man ihm sechs „Kuhebiester“ (Kühe) abgenommen und damit gedroht, seine auf dem Halm stehenden „Kornfrüchte“ zu beschlagnahmen und zu verkaufen. Beim Antritt seines Dienstes habe ihm der damalige Droste seligen Andenkens jedoch den genannten Garten und das Haus pachtfrei zugewiesen. Da die ihm zugemutete Zahlung fast unmöglich sei, bat er, ihm beizustehen, um diese Zahlung abzuwenden oder wenigstens etwas zu lindern. Er könne sich denken, dass der Droste ihm „übelgeneigt“ sei, weil er von einigen Neidern beschuldigt werde, er habe einen dem Drosten zustehenden Hirsch geschossen. Er biete jedoch an, dieses mit einem Eid als Unwahrheit zu untermauern.

tens etwas zu lindern. Er könne sich denken, dass der Droste ihm „übelgeneigt“ sei, weil er von einigen Neidern beschuldigt werde, er habe einen dem Drosten zustehenden Hirsch geschossen. Er biete jedoch an, dieses mit einem Eid als Unwahrheit zu untermauern.

Um diese Ungereimtheiten aufzuklären, beauftragte 1687 der Freiherr von Raesfeld zu Ostendorf einen Notar, ältere Bewohner Hausdülmens in dieser Angelegenheit zu befragen. Die gestellten Fragen an die benannten Zeugen Berndt Hartman, Herman Ulendinck, Henrich Klüesener und Joan Berneman bezogen sich auf ihr Alter, die Dauer des Wohnens „ufm Hauß Düllman“ und ihre Kenntnis über die bisherigen Pächter, die bisherige Verpachtung und die Angemessenheit der Pacht des Amtsgartens. Nachdem die Zeugen ermahnt worden waren, die „lautere und unbefärbete Wahrheit“ zu sagen und diese eventuell mit einem Eid zu bekunden, sagten sie übereinstimmend aus, dass die Pacht an den jeweiligen Drostern gezahlt worden sei. Nach dem Wegzug der Amtsrentmeisterei nach Dülmen habe Conradt Berneman, „ufm Haus Düllman“ wohnend, den Garten „dan woll 20 Jahr selbig in genuß gehabt“ mit der Maßgabe, dafür die Oestendorf'schen Gänse zu hüten und zu verwahren. Danach habe Berndt Embtinck den Garten übernommen. Wem und ob er Pacht dafür gezahlt habe, wisse man nicht.

Auf Grund dieser Zeugenaussagen stellte der derzeitige Droste von Raesfeld in einem Schreiben vom 2. März 1687 an die Hofkammer fest, dass der „gebrauch und genuß ahm Churfürstl. Ambthuß Düllmen behorigen gartens nunhin undencklichen Jahren“ bis jetzt dem jeweiligen Drostern vom Landesfürsten zugebilligt worden sei. Dem Hofschützen Berndt Embting sei der Garten gegen Erstattung des gewöhnlichen Pachtgeldes überlassen worden. Man sei davon ausgegangen, dass Embting die Pacht an den damaligen Rentmeister bezahlt habe und diese von diesem an den Drostern weitergeleitet worden sei, bis man bei einer Kontrolle seiner Abrechnung festgestellt habe, dass Embting nicht gezahlt habe. Daraufhin habe man ihn wegen des Zahlungsrückstandes ohne Erfolg angesprochen, denn er habe die Zahlungsverpflichtung verneint. Wegen dieser „Vermessenheit“ bat der Droste die Hofkammer, ihren Hofjäger gebührend zu belangen und die Pachtzahlung für die ausstehenden Jahre zu befehlen.

Nur wenige Monate später wandte sich der Amtsjäger am 26. Juli 1687 noch einmal an die Hofkammer mit der „unterthänigst demütigen bitte“, ihm wegen des innehabenden Gartens und Hauses, der gepfändeten Rinder und des beschlagnahmten Kornes gegen den Drostern beizustehen und ihm gnädig Hilfe zu gewähren. Es sei ihm inzwischen auch verboten worden, seinen Garten weiter zu gebrauchen.



Schreiben des Amtsjägers Bernard Embting vom 26. Juli 1687 aus dem Herzog von Croÿ'schen Archiv

Mit Schreiben vom 1. April 1688 an den Rentmeister merkte die Hofkammer an, man habe in den Bestallungsunterlagen des Amtsdrosten nachgesehen und gefunden, dass das besagte Gartenland darin nicht eigens erwähnt sei. Wenn nun der gottselige (verstorbene) Fürst und Herr Christoff Bernhardt dem Amtsjäger Embting den Garten übergeben habe, der ihm nun vom derzeitigen Amtsdrosten um seines eigenen Nutzens willen wieder entzogen worden sei, so habe dieser „die schrancken seiner Bestallung darinnen überschritten“. Es wurde dann die Empfehlung ausgesprochen, den Garten gegen eine jährlich zu zahlende Gebühr wieder dem Embting zu überlassen.

Mit Schreiben vom 17. April 1688 an die Hofkammer versuchte der Amtsdroste von Raesfeldt noch einmal, in diesem Streit das Blatt zu wenden und sich zu rechtfertigen, indem er darauf hinwies, dass schon sein Vater, Großvater und auch der verstorbene „Droste Kettler“ die Pacht „unstreitig beim Drosten Ambt genossen“, wie es auch die Zeugenvernehmungen ergeben hätten. Man werde in keines Rentmeisters Rechnungen seit zig Jahren finden, dass die Gartenpacht den zeitlichen Landesherren zugeflossen sei. Die Pacht sei „nuhr alleinig zeitliche drosten der geringer genuß in genaden nicht mießgonnet wohrden.“ Den Schützen Embting versuchte er noch einmal als unzuverlässig und unwürdig darzustellen, indem er schrieb, dass er „mit groben Luegen mich hintergehe“, „der loeser gesell wirdt nie beweisen können“, ... „derselbe ... in den Marken ... mehr schaedt alß vorthell anschaffet.“ Der Amtsdroste schließt mit dem Wunsch, dass man „waß nach und nach ein zeitlicher landes Herr dem Dulmanschen Drosten Ambt zum Jahr genuuß in Gnaden mit verstattet“, ... auch „diesen genuuß mirh nicht mießgonnen“ werde.

Wie dieser mehrjährige Streit letztendlich endete, kann von dieser Stelle nicht gesagt werden. Da man als Gartenland auch kleinere eingefriedigte Ackerparzellen bezeichnete, auf denen man Feldfrüchte anbaute, waren solche Ländereien für die Bewirtschafter wohl lebenswichtig. So erwähnt Embting u. a. sein Korn, das man beschlagnahmt habe. Es ist daher leicht nachvollziehbar, wie jede Seite mit allen Mitteln um ihr Recht focht. Offensichtlich hatten die wenigen in der nassen Niederung als Gartenland ausgewiesenen Parzellen für die Ernährung der Bevölkerung in Zeiten der fast völligen Selbstversorgung eine ganz erhebliche Bedeutung.

¹ Herzog von Croÿ'sches Archiv, Dülmen, H 669.